

Vorlesung
“Das neue Schuldrecht in Anspruchsgrundlagen”

Übungsfall 8: Verletzung leistungsunabhängiger Pflichten - Abgrenzung zum Mangelfolgeschaden (nach BGHZ 107, 249)

Ausgangsfall:

K, ein Auto-Vertragshändler der sich mit der "Veredelung" und dem Motortuning von Luxusautomobilen und Sportwagen beschäftigt, kauft beim Mineralölhändler V Super- und Normalbenzin für seine betriebseigene Tankstelle. Das von V am 1.2.2002 gelieferte Benzin ist verunreinigt, da V die Filter seines Tankwagens nicht rechtzeitig gewechselt hat. Da sich die Verunreinigungen am Tankboden der Tankstelle absetzen, bleibt dies zunächst auch bei der von V genommenen Stichprobe unbemerkt. Erst im März 2004 kommt es durch die Verunreinigungen zu Schäden an den von K getesteten Motoren. Dadurch entsteht dem K ein erheblicher Verdienstausschlag.

K verlangt von V Schadensersatz für die beschädigten Motoren und den erlittenen Verdienstausschlag, V beruft sich auf Verjährung.

Kann K von V Schadensersatz verlangen?

Abwandlung1:

Das Benzin ist nicht verunreinigt, jedoch liefert V ausschließlich Normalbenzin. Auch der für Superbenzin vorgesehene Tank wird daher mit Normalbenzin gefüllt, was K mit den ihm zu Verfügung stehenden technischen Mitteln nicht mit zumutbarem Aufwand überprüfen kann. Die Versuchsfahrzeuge des K werden deshalb falsch betankt, was zu unerklärlichen Versuchsergebnissen und damit zu zusätzlichen Kosten bei der Entwicklung eines 16-Ventil-Motors führte. Der Sachverhalt wird erst im März 2004 aufgeklärt.

K verlangt von V Schadensersatz für die entstandenen zusätzlichen Entwicklungskosten. V beruft sich auf Verjährung.

Kann K von V Schadensersatz verlangen?

Abwandlung 2 (s. BGH aaO):

Das Benzin ist nicht verunreinigt, jedoch verwechselt V bei der Lieferung aus Nachlässigkeit den Super- und Normalbenzintank der Tankstelle des K, so daß der für Superbenzin vorgesehene Tank mit Normalbenzin und der für Normalbenzin bestimmte Behälter mit Superbenzin gefüllt wird, was K mit den ihm zu Verfügung stehenden technischen Mitteln nicht mit zumutbarem Aufwand überprüfen kann. Die Versuchsfahrzeuge des K werden daher falsch betankt, was zu unerklärlichen Versuchsergebnissen und damit zu zusätzlichen Kosten bei der Entwicklung eines 16-Ventil-Motors führte. Der Sachverhalt wird erst im März 2004 aufgeklärt.

K verlangt von V Schadensersatz für die entstandenen zusätzlichen Entwicklungskosten. V beruft sich auf Verjährung.

Kann K von V Schadensersatz verlangen?

Literatur (Auswahl):

Lorenz/Riehm, Lehrbuch zum neuen Schuldrecht Rn. 356 ff (Verletzung von Nebenpflichten); 480 ff (Begriff des Sachmangels), 580 f (Konkurrenz)

Lorenz NJW 2002, 2497 ff (Vertretenmüssen, Mangelfolgeschäden)

MünchKomm-Ernst, Bd. 2a, § 280 BGB Rn. 53 ff (Haftung für Schlechterfüllung)

Zum Überblick:

Lorenz/Riehm, JuS Lern CD Zivilrecht I Rn. 210 ff (Haftung wegen Schutzpflichtverletzungen), 324 ff (Konkurrenzen)



Erreichbar auch über JuS-online (Modul JuS-Studium): www.jus.beck.de

Grobskizze der Lösung:

Ausgangsfall

Anspruch des K gegen V auf Schadensersatz aus § 280 I BGB

A. Anspruchsentstehung

I. Pflichtverletzung

V könnte die Pflicht aus § 433 I 2 BGB zur Lieferung mangelfreier Sachen verletzt haben¹.

1. Kaufvertrag

(+)

2. Sachmangel

-> Verunreinigung bewirkt Sachmangel sowohl i.S.v. § 434 I Nr. 1 BGB (subjektiver Fehlerbegriff) als auch i.S.v. § 434 I Nr. 2 BGB (objektiver Fehlerbegriff)

3. Genehmigungsfiktion nach § 377 II HBG

(-), da Mangel nicht erkennbar

II. Schaden, haftungsbegründende Kausalität

K ist durch die Pflichtverletzung ein Schaden entstanden. Dieser ist auch adäquat-kausal und innerhalb des Schutzzwecks der Norm.

III. Weitere Voraussetzungen (§§ 280 II, III BGB)

Bei dem von K geltend gemachten Schaden handelt es sich weder um Schadensersatz statt der Leistung (§ 280 III BGB) noch um einen Verzögerungsschaden (§ 280 II). Es bestehen daher keine weiteren Tatbestandsvoraussetzungen.

IV. Vertretenmüssen (§ 280 I 2 BGB)

Wird vermutet, kann hier auch nicht widerlegt werden, da V den Sachmangel fahrlässig i.S.v. § 276 I BGB verursacht hat (unterlassener Filteraustausch)².

B. Erlöschen des Anspruchs

Erlöschensgründe sind nicht ersichtlich

C. Einreden des V

V könnte ein Leistungsverweigerungsrecht nach § 214 I BGB zustehen. Dies setzt voraus, daß der Anspruch des K verjährt ist.

¹ Bei einem "Mangelfolgeschaden" ist es - anders als nach bisherigem Recht - nicht mehr notwendig, auf die Verletzung einer Nebenpflicht aus § 241 II BGB abzustellen. Dies ist nur dann erforderlich - und im Hinblick auf die Verjährung von praktischer Bedeutung - wenn der eingetretene Schaden gerade nicht Folge eines Sachmangels, sondern aufgrund einer mangelunabhängigen Nebenpflichtverletzung eingetreten ist, weil in diesem Fall die Verjährungsregelung des § 438 BGB, sondern die Regelverjährung gilt; vgl. Lorenz NJW 2002, 2497, 2500; zust. MünchKomm-Ernst § 280 Rn. 53 ff m.w.N.

² Das Verschulden muß sich nicht auf den Eintritt des Mangelfolgeschadens beziehen. Dies ist allein eine Frage der Kausalität bzw. der objektiven Zurechnung.

I. Frist

Der Anspruch des K unterliegt der Verjährungsfrist des § 437 Nr. 3, 438 I Nr. 3 BGB, wenn es sich um einen Schadensersatzanspruch wegen eines Mangels handelt, d.h. wenn der Schaden auf einen Mangel zurückgeht. Dies war hier der Fall.

II. Dauer und Beginn

Die Verjährungsfrist beträgt daher 2 Jahre (§ 438 I Nr. 3 BGB) und beginnt mit der Ablieferung der Sache (§ 438 II BGB), hier also am 2.2.2002, 0 Uhr (§ 187 I BGB)

III. Fristende

Die Verjährungsfrist endete am 1.2.2004, 24 Uhr.

D. Ergebnis

Der Anspruch des K verjährt, V kann gem. § 214 I BGB die Leistung verweigern.

Abwandlung 1:

Anspruch des K gegen V auf Schadensersatz aus § 280 I BGB

E. Anspruchsentstehung

I. Pflichtverletzung

V könnte die Pflicht aus § 433 I 2 BGB zur Lieferung mangelfreier Sachen verletzt haben³.

1. Kaufvertrag

(+)

2. Sachmangel

-> aliud-Lieferung, die gem. § 434 III einem Sachmangel gleichsteht.

3. Genehmigungsfiktion nach § 377 II HBG

(-), da Mangel nicht erkennbar

II. Schaden, haftungsbegründende Kausalität

K ist durch die Pflichtverletzung ein Schaden entstanden. Dieser ist auch adäquat-kausal und innerhalb des Schutzzwecks der Norm.

III. Weitere Voraussetzungen (§§ 280 II, III BGB)

Bei dem von K geltend gemachten Schaden handelt es sich weder um Schadensersatz statt der Leistung (§ 280 III BGB) noch um einen Verzögerungsschaden (§ 280 II). Es bestehen daher keine weiteren Tatbestandsvoraussetzungen.

IV. Vertretenmüssen (§ 280 I 2 BGB)

Wird vermutet, kann hier auch nicht widerlegt werden.

F. Erlöschen des Anspruchs

³ Zum Verhältnis zur Nebenpflichtverletzung aus § 241 II s.o. Fn. 1.

Erlöschensgründe sind nicht ersichtlich

G. Einreden des V

V könnte ein Leistungsverweigerungsrecht nach § 214 I BGB zustehen. Dies setzt voraus, daß der Anspruch des K verjährt ist.

I. Frist

Der Anspruch des K unterliegt der Verjährungsfrist des § 437 Nr. 3, 438 I Nr. 3 BGB, wenn es sich um einen Schadensersatzanspruch wegen eines Mangels handelt, d.h. wenn der Schaden auf einen Mangel zurückgeht. Dies war hier der Fall.

II. Dauer und Beginn

Die Verjährungsfrist beträgt daher 2 Jahre (§ 438 I Nr. 3 BGB) und beginnt mit der Ablieferung der Sache (§ 438 II BGB), hier also am 2.2.2002, 0 Uhr (§ 187 I BGB)

III. Fristende

Die Verjährungsfrist endete am 1.2.2004, 24 Uhr.

H. Ergebnis

Der Anspruch des K verjährt, V kann gem. § 214 I BGB die Leistung verweigern.

Abwandlung 2:

Anspruch des K gegen V auf Schadensersatz aus § 280 I BGB

A. Anspruchsentstehung

I. Pflichtverletzung

1. Verletzung von § 433 I 2 BGB

V könnte die Pflicht aus § 433 I 2 BGB zur Lieferung mangelfreier Sachen verletzt haben⁴.

a) Kaufvertrag

(+)

b) Sachmangel

(a) Fehler (§ 434 I 2 Nr. 1 BGB)

Das Benzin selbst war fehlerlos, daher kein Sachmangel i.S.v. § 434 I BGB (s. BGHZ 107, 249, 252 ff)

(b) Aliud-Lieferung (§ 434 III BGB)

(-), V hat aus der geschuldeten Gattung geliefert

(c) Montagefehler (§ 434 II 1 BGB)

Unter Montage sind alle zum vertraglich vorausgesetzten Ge-

⁴ Zum Verhältnis zur Nebenpflichtverletzung aus § 241 II s.o. Fn. 1.

brauch der Sache notwendigen Handlungen, insbesondere Zusammenbau von Einzelteilen, Anschluß, Aufstellung und Aufbau zu verstehen⁵. Geht man von einem weiten Begriff aus und folgt man der Tendenz des Gesetzgebers, willkürliche Abgrenzungsfragen (insbesondere ist der Wertungsunterschied zu Abwandlung 1 kaum nachvollziehbar!) zu vermeiden, ist die Annahme eines Montagefehlers gut vertretbar (natürlich auch die Gegenansicht!).

(d) Genehmigungsfiktion nach § 377 II HGB

(-), da Mangel nicht erkennbar

2. Verletzung von § 241 II BGB (bei Verneinung eines Sachmangels in Form des Montagefehlers)

Aus dem Kaufvertrag ergibt sich die (Neben-)Pflicht des V zur Rücksicht auf die Rechtsgüter (Eigentum, Betriebsablauf etc.) des K. Diese hat er durch das falsche Abfüllen des Benzins verletzt. § 377 HGB wäre in diesem Zusammenhang nicht zu problematisieren (s. BGH aaO).

II. Schaden, Haftungs begründende Kausalität

K ist durch die Pflichtverletzung ein Schaden entstanden. Dieser ist auch adäquat-kausal und innerhalb des Schutzzwecks der Norm.

III. Weitere Voraussetzungen (§§ 280 II, III BGB)

Bei dem von K geltend gemachten Schaden handelt es sich weder um Schadensersatz statt der Leistung (§ 280 III BGB) noch um einen Verzögerungsschaden (§ 280 II). Es bestehen daher keine weiteren Tatbestandsvoraussetzungen.

IV. Vertretenmüssen (§ 280 I 2 BGB)

Wird vermutet, kann hier auch nicht widerlegt werden, da V die Tanks fahrlässig i.S.v. § 276 I BGB verwechselt hat.

B. Erlöschen des Anspruchs

Erlöschensgründe sind nicht ersichtlich

C. Einreden des V

V könnte ein Leistungsverweigerungsrecht nach § 214 I BGB zustehen. Dies setzt voraus, daß der Anspruch des K verjährt ist.

I. Frist

Bei Annahme eines Montagefehlers: Es gilt die Verjährungsfrist des § 437 Nr. 3, 438 I Nr. 3 BGB, weil es um einen Schadensersatzanspruch wegen eines Mangels handelt.

Bei Annahme einer mangelunabhängigen Nebenpflichtverletzung: Die Frist des § 437 Nr. 3, 438 I Nr. 3 gilt nicht bei einem ausschließlich auf einer Nebenpflichtverletzung i.S.v. § 241 II beruhenden Schadensersatzanspruch. Es gilt dann die regelmäßige Verjährungsfrist.

⁵ S. etwa Palandt-*Putzo*, § 434 Rn. 42.

II. Dauer und Beginn

Bei Annahme eines Montagefehlers: Wie im Ausgangsfall, d.h. die Verjährungsfrist beträgt daher 2 Jahre (§ 438 I Nr. 3 BGB) und beginnt mit der Ablieferung der Sache (§ 438 II BGB), hier also am 2.2.2002, 0 Uhr (§ 187 I BGB)

Bei Annahme einer mangelunabhängigen Nebenpflichtverletzung: Die Verjährungsfrist beträgt daher 3 Jahre (§ 195 BGB) und beginnt nach § 199 I BGB mit Ende des Jahres 2004 (31.12.2004, 24 Uhr).

III. Fristende

Bei Annahme eines Montagefehlers: Wie im Ausgangsfall, d.h. die Verjährungsfrist endete am 1.2.2004, 24 Uhr.

Bei Annahme einer mangelunabhängigen Nebenpflichtverletzung: Die Verjährungsfrist endet am am 31.12.2007, 24 Uhr.

IV. Verjährung nach § 199 III (nur bei Annahme einer mangelunabhängigen Nebenpflichtverletzung)

Auch die 10- bzw. 30-jährige Maximalverjährungsfrist des § 199 III BGB ist noch nicht abgelaufen

D. Ergebnis

Geht man von einer mangelunabhängigen Nebenpflichtverletzung aus, kann K kann von V Schadensersatz verlangen. Bejaht man einen Montagefehler i.S.v. § 434 II BGB, ist der Anspruch verjährt und kann wegen der Erhebung der Einrede durch V nicht mehr geltend gemacht werden.